



Abänderungsantrag

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 13. November 2014

von

GR Karl Dreisiebner

Betrifft: Abänderungsantrag zu GZ: A 21_058074_2014_1

Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

Der Gemeinderat möge folgende Änderungen der vorliegenden Richtlinie beschließen:

1. Teil II:

Bei Punkt 2.3.2. (Seite 2) „WohnungswerberInnen müssen mindestens 1 Jahr in Graz wohnhaft und gemeldet sein mit Ausnahme jener, die zwar nicht in Graz wohnhaft und gemeldet sind...“ wird der Passus „**mindestens 1 Jahr**“ gestrichen.

2. Teil VII, "VERMIETUNG VON GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN", Punkt 15, wird in folgenden Unterpunkten abgeändert und ergänzt:

a) 15.7. "Vermietungen an einen Café - oder Gaststättenbetrieb **erfolgen unter entsprechenden vertraglich zu vereinbarenden Auflagen bzgl. Öffnungszeiten, Nutzungszweck und vergleichbarem mehr**, um die Wohnqualität der WohnungsmieterInnen und

WohnungseigentümerInnen des Hauses nicht zu beeinträchtigen,"

b) 15.8. "Hinterlegung einer Kautions in Höhe von **max. 3 Monatsbruttomieten**,"

c) Hinzufügung eines Punkt 15.9., der wie folgt lautet: "Geschäftsräumlichkeiten in einem Gemeindewohnhaus, die - vorübergehend oder dauerhaft - einer geschäftlichen Vermietung und Nutzung nicht erfolgreich zugeführt werden können, werden für im Sinne einer inhaltlich und zeitlich definierten Zwischennutzung aktiv an gemeinnützige Grazer Initiativen und Vereine herangetragen und bereitgestellt. Für diese ZwischennutzerInnen haben die Punkte 15.2., 15.3., 15.4., 15.5. und 15.8. nicht zur Anwendung zu gelangen.